

**Ordnung über den
Zugang und die Zulassung für die
„Konsekutiven Masterstudiengänge
(M.Sc.) Engineering Physics, Hörtechnik
und Audiologie und Physik“ der
Fakultät V der Carl von Ossietzky
Universität Oldenburg**

vom 05.06.2009¹

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die folgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die Masterstudiengänge Engineering Physics, Hörtechnik und Audiologie und Physik der Fakultät V beschlossen. Sie wurde vom MWK durch Erlass vom 25.05.2009 – 27 B.5 – 74508-139 – genehmigt.

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Diese Ordnung, einschließlich der fachspezifischen Anlagen, regelt den Zugang und die Zulassung für die Master-Studiengänge (M.Sc.) Engineering Physics, Hörtechnik und Audiologie und Physik der Fakultät V der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.

(2) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 5).

**§ 2
Zugangsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für den Zugang zu einem Masterstudiengang ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

- a)
 - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signaturstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang gemäß der fachspezifischen Anlagen erworben hat, oder
 - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen

sen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt, sowie

- b) die besondere Eignung gemäß Absatz 2 nachweist.

Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft der Zulassungsausschuss. Die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

(2) Die Eignung zum Studium setzt eine fachliche und eine persönliche Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers zum Studium voraus. Sie ist nachzuweisen durch:

- a) einen qualifizierten Bachelorabschluss nach Maßgabe des Absatzes 3 sowie
- b) den Nachweis der persönlichen Eignung für den gewählten Studiengang nach Maßgabe des Absatzes 5 bei einer Durchschnittsnote von 2,51 bis 3,50, sowie
- c) Sprachkenntnisse, soweit diese in den fachspezifischen Anlagen verlangt werden.

(3) Der qualifizierte Bachelorabschluss setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 2,5 abgeschlossen wurde. Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, ist abweichend von Satz 1 erforderlich, dass mindestens 150 Leistungspunkte vorliegen; die aus den bis dahin erbrachten Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote muss mindestens 2,5 betragen. Diese Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 5 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(4) Die besondere Eignung hat abweichend nachgewiesen, wer das vorangegangene Studium mit der Note 2,51 bis 3,50 abgeschlossen und die persönliche Eignung nach Maßgabe des Absatzes 5 nachgewiesen hat. Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Die persönliche Eignung erfordert ein starkes Interesse an der Gesamtausrichtung des Master-Studienganges und an ausgewählten Studienschwerpunkten an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg. Der Nachweis erfolgt durch ein dem Bewerbungsschreiben beizufügendes Motivations-schreiben, in dem Folgendes darzulegen ist:

1. aufgrund welcher spezifischen Begabungen und Interessen die Bewerberin oder der Bewerber sich für diesen Studiengang mit den Schwerpunkten an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg besonders geeignet hält und
2. in welcher Weise sich die Bewerberin oder der Bewerber mit dem angestrebten Beruf identifiziert.

¹ Datum der Veröffentlichung im Internet.

Aus der Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs einschließlich der Zeugnisse über das Erststudium und über bisherige Fort- und Weiterbildung muss ersichtlich sein:

1. inwieweit die Bewerberin oder der Bewerber zu wissenschaftlicher Arbeitsweise befähigt ist und
2. inwieweit sie oder er über sichere Kenntnisse der wissenschaftlichen Grundlagen und über diejenigen Basiskompetenzen aus dem Erststudium verfügt, die in den fachspezifischen Anlagen benannt sind.

Das Motivationsschreiben und die Zeugnisse werden von dem Zulassungsausschuss begutachtet. Dabei wird für jeden der vier Parameter nach Satz 2 und 3 entweder 0 Punkte oder 0,5 Punkte vergeben. Diese Punktzahlen entsprechen folgender Bewertung:

0 = nicht gegeben bzw. nicht überzeugend dargelegt

0,5 = gegeben bzw. überzeugend dargelegt

(6) Der Zulassungsausschuss stellt die erforderliche Eignung anhand der vorliegenden Unterlagen fest. Der Grad der Eignung wird wie folgt ermittelt:

- a) Note des qualifizierten Bachelorabschlusses nach Maßgabe des Absatzes 4
2,51 - 3,00 1,5 Punkte,
3,01 - 3,50 1 Punkt.
- b) Bewertung der persönlichen Eignung nach Maßgabe des Absatzes 5
0 bis 2 Punkte.

Der Grad der Eignung berechnet sich aus der Summe der Punkte nach a) und b). Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist eine Bewertung des Grads der Eignung von mindestens drei Punkten.

(7) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Die Mindestqualifikation beträgt die TestDAF Niveaustufe TDN 4 oder einen anderen vergleichbaren Nachweis. In einem Studiengang, der ganz oder teilweise in einer anderen Sprache als Deutsch durchgeführt wird, kann der Zulassungsausschuss hiervon abweichende Regelungen beschließen.

§ 3

Bewerbungsfrist und Bewerbungsunterlagen

(1) Die Einschreibung von Bewerberinnen und Bewerbern erfolgt jeweils zum Winter- und Sommer-

semester. Abweichungen sind in der entsprechenden fachspezifischen Anlage geregelt. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für das Wintersemester und bis zum 15. Januar für das Sommersemester bei der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg eingegangen sein, es sei denn, die fachspezifischen Anlagen sehen andere Termine vor. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Bewerbung auch noch nach dem genannten Termin bis zum 15. Oktober (Wintersemester) bzw. 15. April (Sommersemester) eingereicht werden.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache (ggf. mit beglaubigten Übersetzungen) beizufügen:

1. das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote;
2. ggf. eine Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs einschließlich der Zeugnisse über bisherige Fort- und Weiterbildung gem. § 2 Abs. 5;
3. ggf. ein Motivationsschreiben gem. § 2 Abs. 5;
4. ggf. Nachweise über Kenntnisse der deutschen Sprache nach § 2 Abs. 7;
5. ggf. Nachweise über englische Sprachkenntnisse gemäß der fachspezifischen Anlage.

Die fachspezifischen Anlagen können hiervon abweichende Regelungen enthalten.

§ 4

Zulassungsausschuss

(1) Über die Zugangsvoraussetzungen, hier insbesondere über das Vorliegen der erforderlichen Eignung und die Feststellung eines fachlich eng verwandten Studienganges, entscheidet ein Zulassungsausschuss (ZA) für jeden Studiengang anhand der eingereichten Unterlagen.

(2) Der Zulassungsausschuss wird auf Vorschlag des betreffenden Instituts von der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg bestellt. Für Studiengänge, die von mehreren Einrichtungen getragen werden, können die fachspezifischen Anlagen andere Regelungen vorsehen. Dem ZA gehören an:

- 3 Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe,
- 1 Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- 1 Mitglied aus der Gruppe der Studierenden,

ergänzend stellvertretende Mitglieder.

Die lehrenden Mitglieder sollen im Bachelor- oder Masterstudiengang der Fakultät V mit der entsprechenden Ausrichtung lehren.

(3) Der Zulassungsausschuss wählt aus der Mitte der lehrenden Mitglieder die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, darunter zwei aus der Hochschullehrergruppe, es sei denn, die fachspezifischen Anlagen sehen andere Regelungen vor. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich.

§ 5

Zulassungsverfahren

(1) Übersteigt die Zahl der nach dieser Ordnung zuzulassenden Bewerberinnen und Bewerber die Anzahl der verfügbaren Studienplätze, so erfolgt die Auswahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern nach einer Rangfolge auf Grundlage der Bachelorgesamtnote bzw. nach der Durchschnittsnote gemäß § 2 Abs. 3 und 4 dieser Ordnung.

(2) Bei Rangleichheit entscheidet das Los.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 3 als geeignet gelten, erlischt, wenn das Bachelorzeugnis für die Einschreibung zum jeweiligen Wintersemester nicht bis zum 15. Dezember und für die Einschreibung zum jeweiligen Sommersemester nicht bis zum 15. Juni bei der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg eingereicht wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 6

Zulassungsbescheid und Ablehnungsbescheid

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 bzw. § 5 zuzulassen sind, erhalten einen Zulassungsbescheid der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg. In dem Zulassungsbescheid ist der Termin anzugeben, bis zu dem die Bewerberin oder der Bewerber die Einschreibung vorzunehmen hat.

Wird diese Frist versäumt, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(2) Nehmen nicht alle der nach Absatz 1 zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber innerhalb der gesetzten Frist die Einschreibung vor, werden in entsprechender Anzahl Bewerberinnen und Bewerber, die zunächst keinen Zulassungsbescheid erhalten haben, in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Rangplätze zugelassen (Nachrückverfahren).

(3) Sobald alle Studienplätze besetzt sind, spätestens jedoch zum 15. Oktober bzw. zum 15. April, ist das Zulassungsverfahren beendet. Sollten zu diesem Zeitpunkt noch Studienplätze zur Verfügung stehen, werden diese im Rahmen eines Losverfahrens vergeben.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 7

Zulassung für höhere Fachsemester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

- a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.

(2) Die Zugangsordnungen für die Master-Studiengänge Engineering Physics, Hörtechnik und Audiologie und Physik treten außer Kraft.

Fachspezifische Anlagen:

- Anlage 1: Engineering Physics
- Anlage 2: Hörtechnik und Audiologie
- Anlage 3: Physik

Fachspezifische Anlage 1 zur Master Zugangsordnung der Fakultät V für den konsekutiven Master-Studiengang „Engi- neering Physics“ der Carl von Ossietzky Univer- sität Oldenburg und der Fachhochschule Olden- burg/Ostfriesland/Wilhelmshaven

Ergänzung zu § 2 Zugangsvoraussetzungen

zu (1) a) Zugelassen werden kann, wer einen ersten berufsqualifizierenden Bachelor-Abschluss im Studiengang „Engineering Physics“ oder einen vergleichbaren Abschluss eines natur- oder ingenieurwissenschaftlichen Studiums in einem fachlich eng verwandten Studiengang erbracht hat.

(8) Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen einen Nachweis von englischen Sprachkenntnissen erbringen. Die Mindestqualifikation beträgt entweder 83 Punkte im TOEFL internet-based-test (560 Punkte paper-based- oder 220 Punkte computer-based-test) oder der einfache Durchschnitt der Punktzahlen der vier letzten Kursstufenhalbjahre von mindestens 9 Punkten in der Sekundarstufe II oder eine andere vergleichbare Prüfung mit entsprechender Punktzahl. In Zweifelsfällen entscheidet über das Vorliegen der englischen Sprachkenntnisse die/der von der gemeinsamen Kommission „Engineering Physics“ beauftragte Lehrende.

Ergänzung zu § 3 Bewerbungsfrist und Bewerbungsunterlagen

zu (1) Der Antrag auf Zulassung muss bei einer Bewerbung für das folgende Wintersemester bis zum 15. August, bei einer Bewerbung für das Sommersemester bis zum 15. Februar eines Jahres bei der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg eingegangen sein.

Ergänzung zu § 4 Zulassungsausschuss

zu (2) Der Zulassungsausschuss wird von der „Gemeinsamen Kommission Engineering Physics“ der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven im Einvernehmen mit der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg bestellt.

zu (3) Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, darunter zwei aus der Hochschullehrergruppe.

**Fachspezifische Anlage 2
zur Master-Zugangsordnung der Fakultät V für
den konsekutiven Master-Studiengang „Hör-
technik und Audiologie“ der Carl von Ossietzky
Universität Oldenburg**

Ergänzung zu § 2 Zugangsvoraussetzungen

zu (1) a) Zugelassen werden kann, wer einen ersten berufsqualifizierenden Bachelor-Abschluss im Studiengang „Hörtechnik und Audiologie“ oder einem verwandten Studiengang und Kenntnisse in Mathematik, Experimentalphysik (speziell Akustik) und mindestens einem weiteren Fach der Hörtechnik und Audiologie (Audiologie, HNO-Heilkunde, Informatik, Elektro- oder Nachrichtentechnik) erworben hat. Diese sind durch die im vorangegangenen Studium erbrachten Prüfungsleistungen nachzuweisen.

Ergänzung zu § 4 Zulassungsausschuss

zu (2) Der Zulassungsausschuss wird von der „Gemeinsamen Kommission Hörtechnik und Audiologie“ der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven bestellt.

**Fachspezifische Anlage 3
zur Master-Zugangsordnung der Fakultät V für
den konsekutiven Master-Studiengang „Physik“
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

Ergänzung zu § 2 Zugangsvoraussetzungen

zu (1) a) Zugelassen werden kann, wer einen ersten berufsqualifizierenden Bachelor-Abschluss im Studiengang „Physik“ oder einem eng verwandten Studiengang und Kenntnisse in höherer Mathematik, experimenteller und theoretischer Physik erworben hat.

Ergänzung zu § 4 Zulassungsausschuss

zu (2) Der Zulassungsausschuss wird auf Vorschlag des Instituts für Physik von der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg/Ossietzky Universität Oldenburg bestellt.